

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 5. September 2026	Nr. 156
------	--------------------------------	---------

Allgemeine Verfügung (AV) der Senatorin für Justiz und Verfassung betreffend die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Verleihung der Eigenschaft der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Vom 25. August 2026

Aktenzeichen: 100/2325-9689/20242325

§ 1

(1) Bei jedem Gericht besteht eine Geschäftsstelle.

(2) Der Geschäftsstelle stehen Beamtinnen oder Beamte mit mindestens der Befähigung zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt als Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter vor. Die Geschäftsleitung hat die Gerichts- oder Behördenleitung in den Verwaltungsgeschäften zu unterstützen und für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte zu sorgen. Sie ist Vorgesetzte sämtlicher Angehöriger der Geschäftsstelle.

(3) Bei größeren Gerichten können Abteilungen der Geschäftsstelle gebildet werden, denen Abteilungsleitungen vorstehen. Absatz 2 gilt für die Abteilungsleitung entsprechend.

§ 2

Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obliegen den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz oder der Fachrichtung Allgemeine Dienste sowie vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie nicht durch Gesetz den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern übertragen sind oder nach dieser AV oder nach anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 vorbehalten sind.

§ 3

Kostenbeamte im Sinne des § 1 Kostenverfügung (KostVfg) sind Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz oder der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder vergleichbare Beschäftigte.

§ 4

Soweit geeignete Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen, werden die ihnen

obliegenden Geschäfte von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 wahrgenommen. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Gerichts- oder Behördenleitung.

§ 5

Die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte haben die von ihnen wahrzunehmenden Geschäfte den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 oder den diesen gleichgestellten Beschäftigten vorzulegen, wenn ihnen dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint. Die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 oder die diesen gleichgestellten Beschäftigten können die Bearbeitung selbst übernehmen oder Weisungen über die Art der Bearbeitung erteilen.

§ 6

Steht ein von den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, oder vergleichbaren Beschäftigten wahrzunehmendes Geschäft mit einem den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 oder den diesen gleichgestellten Beschäftigten vorbehaltenen Geschäft in einem so engen Zusammenhang, dass die getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, so haben die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt die gesamte Angelegenheit zu bearbeiten.

§ 7

Aufgaben der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die nicht den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt vorbehalten sind, können neben den Zuständigkeiten nach § 2 übertragen werden.

In Ausführung der §§ 19 und 20 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG), des Artikels 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung, des § 4 des Bremischen Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit, sowie des Artikels 2a des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung können mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin/ eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch betraut werden:

- a) Referendarinnen und Referendare,
- b) Anwältinnen und Anwält für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt,
- c) Auszubildende im Ausbildungsberuf der oder des Justizfachangestellten,
- d) sonstige Bedienstete, wenn diese auf dem Sachgebiet, das ihnen zur Erledigung übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweisen, der dem der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz oder der Fachrichtung Allgemeine Dienste gleichwertig ist,
- e) Studenten der Rechtswissenschaften im Rahmen der Protokollführung in Hauptverhandlungen der Gerichte, soweit diese über die zur

ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse verfügen oder

- f) andere Bedienstete für den Aufgabenbereich des ersetzenden Scannens, insbesondere für die Durchführung der Qualitätssicherung und Bezeugung mittels qualifizierter elektronischer Signatur, soweit diese über die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse verfügen.

§ 8

Für die Beauftragung mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Urkundsbeamtin/ des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und deren Widerruf werden als zuständig bestimmt:

die Präsidentin bzw. der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen,
die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts Bremen,
die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Amtsgerichte in Bremen und Bremerhaven,
die Direktorin bzw. der Direktor des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal,
die Generalstaatsanwältin bzw. der Generalstaatsanwalt,
die Leitende Oberstaatsanwältin bzw. der Leitende Oberstaatsanwalt,
die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesarbeitsgerichts Bremen,
die Direktorin bzw. der Direktor des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven,
die Präsidentin bzw. der Präsident des Finanzgerichts Bremen,
die Präsidentin bzw. der Präsident des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen,
die Direktorin bzw. der Direktor des Sozialgerichts Bremen,
die Präsidentin bzw. der Präsident des Obergerichts der Freien Hansestadt Bremen sowie
die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen,

jeweils für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, dem oder der sie vorstehen.

Die nach Satz 1 Verantwortlichen können ihre Befugnis zur Entscheidung auf die Geschäftsleitung oder im Fall des § 7 S. 2 a) auf die ausbildende Richterin/den ausbildenden Richter oder die Staatsanwältin/den Staatsanwalt der Referendarin/des Referendars delegieren.

§ 9

Die vorstehenden Vorschriften gelten für die Staatsanwaltschaften entsprechend.

Ergänzend zu § 1 können einzelne Aufgaben der Geschäftsstelle auf befähigte Beamtinnen und Beamte mindestens der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie vergleichbare Beschäftigte übertragen werden.

§ 10

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften - AV des Senators für Justiz und Verfassung vom 25. Juni 1970 in der Änderungsfassung vom 29. Mai 1986 und die Allgemeine Verfügung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug zur Ausführung der §§ 19 bis 21 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) und des § 26 Absatz 2 des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes (BremJAG) vom 3. März 1987 außer Kraft.

Bremen, 31. August 2026

Die Senatorin für Justiz und Verfassung